

BENUTZUNGSORDNUNG

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo	14.00 – 18.30 Uhr
Di, Mi, Fr	9.00 – 18.30 Uhr
Do	9.00 – 20.00 Uhr
Sa	9.00 – 17.00 Uhr

An folgenden Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen:
Neujahr (1./2.1.), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, 1. Mai,
Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten (25./26.12.).
Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt
gegeben.



STADTBIBLIOTHEK
BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE
BIEL/BIENNE

Dufourstrasse 26, rue Dufour
Postfach/Case postale, CH-2500 Biel/Bienne 3
T 032 329 11 00, F 032 329 11 99
biblio@bibliobiel.ch

www.bibliobiel.ch, www.bibliobienne.ch



STADTBIBLIOTHEK
BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE
BIEL/BIENNE

EINSCHREIBUNG

Die Stadtbibliothek steht allen Personen zur Benutzung offen. Gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Benutzungsausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Der Benutzungsausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Die Ausstellung des Ausweises ist kostenpflichtig. Die Jahresgebühr wird bei der ersten Ausleihe fällig. Die Benutzer und Benutzerinnen anerkennen mit der Einschreibung die Benutzungsordnung sowie alle darin enthaltenen Gebühren.

Bei Personen unter 18 Jahren erklärt die gesetzliche Vertretung, dass sie mit der Benutzung einverstanden ist und im Falle von Verlust und Beschädigung für den eingetretenen Schaden aufkommt.

Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Benutzungsausweises sind der Bibliothek umgehend zu melden.

BENUTZUNG

Die Ausleihdauer beträgt in der Regel 4 Wochen. Für einzelne Medien gelten abweichende Leihfristen. Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, die festgesetzten Leihfristen auf den Tag genau einzuhalten. Nach Ablauf der Leihfrist erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Eventuelle Mahngebühren werden nach Fristablauf geschuldet, unabhängig von der Zustellung der Mahnschreiben. Nicht erhaltene Mahnungen (per Post oder E-Mail) können nicht als Begründung für verspätete Rückgaben akzeptiert werden. Eine zweimalige Verlängerung ist möglich. Ausgenommen sind reservierte Medien und einzelne Medientypen. Verlängerungszeiträume zählen ab dem Tag der Verlängerung, nicht ab dem Fälligkeitstag. Ausgeliehene Dokumente können reserviert werden. Eine Vorbestellung auf einen bestimmten Termin ist nicht möglich.

Für die Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten stehen Rückgabekästen zur Verfügung. Dokumente, die nach Bibliotheksschliessung im Rückgabekasten deponiert werden, verhindern einen allfälligen Rückruf nicht. Die deponierten Dokumente werden erst am nächsten Öffnungstag der Bibliothek zurückgebucht. Bücher und Medien können gut verpackt auch per Post zurückgeschickt werden. Ton- und Videokassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult werden.

Lesesaalwerke, Zeitungen und Altbestände können nicht nach Hause ausgeliehen werden. Aus Zeitungsbänden und Altbeständen darf aus konservatorischen Gründen nicht fotokopiert werden.

Für schulische, berufliche oder wissenschaftliche Zwecke vermittelt die Bibliothek eingeschriebenen Benutzerinnen und Benutzern gegen eine Gebühr Bücher aus anderen Bibliotheken, sofern sie im eigenen Bestand nicht vorhanden sind. Leihfrist, Benutzungsbeschränkungen und Haftung richten sich nach den Weisungen der gebenden Bibliothek. Die Gebühr wird auch bei Nichtabholen der Bücher geschuldet.

Die Postausleihe erfolgt nur an Bibliotheken. Die Bibliotheksleitung kann Ausnahmen bewilligen; die entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

Um das Benutzungsverhältnis zu beenden, sind das entliehene Bibliotheksgut und der Benutzungsausweis zurückzugeben, sowie offene Gebühren zu begleichen. Bei Nichtbenutzung werden keine Jahresgebühren zurückerstattet.

SORGFALTPFLICHT UND HAFTUNG

Benutzerinnen und Benutzern sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie sie ausgeliehen haben. Sie sind gehalten, den Zustand und die Vollständigkeit der Dokumente bei der Ausleihe zu überprüfen und das Bibliothekspersonal sofort auf festgestellte Mängel aufmerksam zu machen. Wird dem Personal keine derartige Mitteilung gemacht, wird davon ausgegangen, dass das Dokument vollständig und in gutem Zustand ausgeliehen wurde. Die fehlenden oder beschädigten Dokumente werden in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden die entstehenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Schäden dürfen nicht selbst repariert werden. Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

Die Stadtbibliothek haftet nicht im Falle von Missbrauch des Benutzungsausweises. Es haftet in jedem Fall die Person, auf deren Name die Ausleihe erfolgte. Im weiteren sind die Benutzerinnen und Benutzer gehalten, ihr Benutzungskonto nach erfolgter Verbuchung an den Automaten zu schliessen. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haftet der Benutzer.

Die Stadtbibliothek Biel lehnt im gesetzlich zulässigen Rahmen die Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Benutzerinnen und Benutzer ab.

SANKTIONEN

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzungen und Änderungen der Benutzungsordnung können mittels Aushang bekannt gegeben werden. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren. Die Gebühren sind in einer separaten Gebührenordnung festgelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Biel, den 1. August 2010

Der Stiftungsrat der Stadtbibliothek Biel